

Gemeinde Dättlikon



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung politische Gemeinde Dättlikon

Zum Inhaltsverzeichnis:		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Die Stimmberechtigten	3
1.	Stimm- und Wahlberechtigung	3
2.	Urnenwahlen	4
3.	Gemeindeversammlung	4
III.	Behörden	6
1.	Allgemeines	6
2.	Gemeinderat	7
3.	Ressorts	9
IV.	Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	11
V.	Schulwesen	11
1.	Schulpflege	11
2.	Beratende Kommissionen	14
VI.	Weitere Organe und Beamten	15
1.	Rechnungsprüfungskommission	15
2.	Wahlbüro	15
3.	Einzelbeamten	16
VII.	Bürgerrecht	16
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16

Gemeindeordnung politische Gemeinde Dättlikon

I. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Gemeindeart

Dättlikon bildet eine politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gestützt auf das Gemeindegesetz den Bestand wie auch die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Einzelheiten werden in den Organisationsreglementen des Gemeinderates und der Schulpflege geregelt.

II. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

2. Urnenwahlen

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats;
2. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege;
3. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission;
4. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten.

¹⁾ Der Urnenabstimmung sind die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 250'000 Franken zu unterbreiten.

3. Gemeindeversammlung

a) Verfahren

Art. 9 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

b) Befugnisse

Art. 10 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Mitglieder des Wahlbüros,
2. den kantonalen Geschworenen.

Art. 11 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. der Erlass und die Änderung
 - der Personalverordnung
 - der Polizeiverordnung
 - der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt
 - der Verordnung über die Wasserversorgung
 - der Verordnung über die Siedlungsentwässerung
 - der Verordnung über das Abfallwesen
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung wie Abgabepflichtige, Gegenstand der Abgabe und Höhe der Abgabe
2. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplans
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen;
3. die Behandlung von Initiativen und Anfragen;
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird;
5. der Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen;
7. die Schaffung von Stellen gemäss Personalverordnung;
8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
9. die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörde, welche von dieser aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden;
10. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbstständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften.

Art. 13 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Vorfinanzierung von Investitionen.

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

	Gemeinde- versammlung in Franken	Gemeinde- rat in Franken	Schul- pflege in Franken
1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind: - einmalig - jährlich wiederkehrend	über 80'000 über 40'000	bis 80'000 bis 40'000	bis 80'000 bis 40'000
2. Nachtragskredite und neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind (nicht gebundene Ausgaben): Beträge pro Einzelfall - einmalig - jährlich maximal - jährlich wiederkehrend - jährlich maximal	über 80'000 über 40'000	bis 80'000 160'000 bis 40'000 80'000	bis 80'000 160'000 bis 40'000 80'000
3. Weitere Finanzkompetenzen Verfügung über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens - Kauf - Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht - Finanzielle Beteiligung und Darlehen - Eventualverbindlichkeiten	über 750'000 über 300'000 über 50'000 über 20'000	bis 750'000 bis 300'000 bis 50'000 bis 20'000	
- Beschaffung von Geldmitteln		X	

Die Gemeindeversammlung genehmigt:

1. die Jahresrechnung,
2. die Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung erteilt worden sind.

III. Behörden**1. Allgemeines****Art. 14 Behördenkonferenz**

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde oder Kommission eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften

von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz und der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

2. Gemeinderat

Art. 15 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 6 Mitgliedern. Der Präsident der Schulpflege gehört von Amtes wegen dem Gemeinderat an.

Der Gemeinderat besorgt gleichzeitig die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Vormundschaftsbehörde.

Art. 16 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

a) wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

1. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten,
2. die Ressortleiter und deren Stellvertretungen,
3. die Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
4. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

b) wählt in freier Wahl oder stellt an:

1. die Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
2. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. den Gemeindeschreiber sowie das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit nicht ausdrücklich die Schulpflege zuständig ist,
4. im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Pfungen die Kader von Feuerwehr und Zivilschutz
5. das zivile Gemeindeführungsorgan,
6. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten.

Art. 17 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat steht zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und deren Antragstellung;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ zu-

- ständig ist;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen sowie die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung;
 7. der Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder von einem anderen Organ fallen,
 8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
 9. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
 10. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen,
 11. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen,
 12. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese,
 13. die Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, inklusive die Hausnummerierung.

Art. 18 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Verwendung von zweckgebundenen Zuwendungen innerhalb ihrer Bestimmungen.

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

	Gemeindeversammlung in Franken	Gemeinderat in Franken	Schulpflege in Franken
1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind: - einmalig - jährlich wiederkehrend	über 80'000 über 40'000	bis 80'000 bis 40'000	bis 80'000 bis 40'000
2. Nachtragskredite und neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind (nicht gebundene Ausgaben): Beträge pro Einzelfall - einmalig - jährlich maximal - jährlich wiederkehrend - jährlich maximal	über 80'000 über 40'000	bis 80'000 160'000 bis 40'000 80'000	bis 80'000 160'000 bis 40'000 80'000
3. Weitere Finanzkompetenzen Verfügung über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens - Kauf - Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht - Finanzielle Beteiligung und Darlehen - Eventualverbindlichkeiten	über 750'000 über 300'000 über 50'000 über 20'000	bis 750'000 bis 300'000 bis 50'000 bis 20'000	
- Beschaffung von Geldmitteln		X	

3. Ressorts

Art. 19 Ressortgliederung

Die Verwaltung ist in folgende Ressorts gegliedert:

1. Präsidiales
2. Personal
3. Finanzen
4. Schule
5. Bürgerrecht
6. Hochbau
7. Planung
8. Tiefbau
9. Sicherheit
10. Gesundheit
11. Soziales
12. Vormundschaft
13. Liegenschaften
14. Landwirtschaft
15. Forstwirtschaft
16. Werke
17. Kultur

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet. Dem Präsidenten der Schulpflege wird das Ressort Schule zugeteilt. Für die Übernahme weiterer Ressorts oder Aufgaben kann er nicht verpflichtet werden.

Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Ressorts Änderungen vorzunehmen. Die detaillierten Aufgaben, Abgrenzungen sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Im Fall der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 20 Ressortleiter und Ausschüsse

Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortleiter oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Ressortleiter behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Aufgabenbereichs als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.

Art. 21 Sachverständige und beratende Kommissionen

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Kommissionen führt in der Regel der Vorsteher des entsprechenden Ressorts den Vorsitz.

Art. 22 Protokollführung, Sekretariat

Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Abteilungsvorsteher sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.

IV. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 23 Anträge an die Gemeindeversammlung

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Art. 24 Aufgaben

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen.

Art. 25 Delegation an mehrere oder einzelne Mitglieder

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen.

Die Überprüfung von deren Anordnungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtbehörde verlangt werden.

Art. 26 Beratende Kommissionen

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.

V. Schulwesen

1. Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege werden an der Urne gewählt. Der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen einschliesslich Kindergarten nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

a) wählt aus ihrer Mitte:

1. den Vizepräsidenten,
2. die Ressortleiter und deren Stellvertretung,
3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse,

b) wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:

1. die Vorsitzenden der Kommissionen,
2. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit es um Belange der Schule geht,

c) wählt oder stellt an:

1. die Lehrkräfte des Kindergartens,
2. die Lehrkräfte der Volksschule,
3. die Lehrkräfte für den Fachunterricht,
4. die Lehrkräfte für Sonderpädagogik,
5. die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht,
6. die Inhaber von Hausämtern auf Vorschlag der Lehrkräfte,
7. den Schulsekretär,
8. das Hauswartpersonal,
9. allfällige weitere Angestellte im Bereich des Schulwesens.

Art. 30 Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die gesamte Volksschule und über den Kindergarten,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und deren Antragstellung,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse,
4. die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder der Kanton zuständig ist,
6. die Beschlussfassung über die Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen,

7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen des Schulwesens und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
8. die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung,
9. der Erlass und die Änderung
 - von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
 - allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung,
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen,
10. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese,
11. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

Art. 31 Finanzielle Kompetenzen

Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben.

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

	Gemeinde- versammlung in Franken	Gemeinde- rat in Franken	Schul- pflege in Franken
1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind: - einmalig - jährlich wiederkehrend	über 80'000 über 40'000	bis 80'000 bis 40'000	bis 80'000 bis 40'000
2. Nachtragskredite und neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind (nicht gebundene Ausgaben): Beträge pro Einzelfall - einmalig jährlich maximal - jährlich wiederkehrend jährlich maximal	über 80'000 über 40'000	bis 80'000 160'000 bis 40'000 80'000	bis 80'000 160'000 bis 40'000 80'000
3. Weitere Finanzkompetenzen Verfügung über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens - Kauf - Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht - Finanzielle Beteiligung und Darlehen - Eventualverbindlichkeiten	über 750'000 über 300'000 über 50'000 über 20'000	bis 750'000 bis 300'000 bis 50'000 bis 20'000	
- Beschaffung von Geldmitteln		X	

Art. 32 Geschäftsführung

Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde. Sie kann jedoch jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern übertragen.

Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Art. 33 Vertretung der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens wohnen den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei.

Art. 34 Ressortgliederung

Die Schulpflege bildet durch Zuordnung der Aufgaben die zweckmässige Zahl von Ressorts. Aufgaben, Befugnisse und Stellvertretungen werden im Organisationsreglement festgelegt.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

Art. 35 Schulsekretariat

Zur Besorgung der administrativen Aufgaben kann die Schulpflege ein Schulsekretariat einsetzen. Dieses kann als Teil der Gemeindeverwaltung geführt werden. Die Aufgaben werden im Organisationsreglement festgehalten.

2. Beratende Kommissionen**Art. 36 Allgemeine Befugnisse**

Die Schulpflege ist befugt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse zu bestellen. Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege.

VI. Weitere Organe und Beamtenungen

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 37 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 38 Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.

Der Rechnungsprüfungskommission werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 39 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den Antrag stellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Antrag stellenden Behörden angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 40 Fristen

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der Antrag stellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung mitzuteilen.

2. Wahlbüro

Art. 41 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeinbeschreiber (Sekretariat).

Die Zahl der Mitglieder setzt der Gemeinderat fest.

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Einzelbeamtungen

Art. 42 Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die entsprechenden, in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 43 Friedensrichter

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

VII. Bürgerrecht

Art. 44 Zuständigkeit

Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte. Es stehen ihm insbesondere zu:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
2. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren gemäss kantonalen Bürgerrechtsverordnung,
3. die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zuhanden der übergeordneten Behörden,
4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

Die Schulpflege bleibt bis zu den ordentlichen Neuwahlen in der bisherigen Form bestehen und versieht ihre Aufgabe neu als selbstständige Kommission im Sinne dieser Gemeindeordnung.

Der bisherige Präsident der Schulpflege nimmt als sechstes Mitglied Einsitz im Gemeinderat.

Die Wahl des Gemeindeammanns/Betreibungsbeamten durch den Gemeinderat erfolgt nach Ablauf der Amtsperiode 2002-2006.

Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 9. Dezember 1994 und der Schulgemeinde vom 10. Dezember 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dättlikon wurde in der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2005 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde
Die Gemeindepräsidentin:

Sonia Steiger

Der Gemeindeschreiber:

Hans Schmid

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 27. September 2005 genehmigt.

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss der Urnenabstimmung vom 25. November 2007